

Stand: 19.05.2024 03:42:30

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/9412

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/9412 vom 27.07.2011
2. Plenarprotokoll Nr. 83 vom 27.09.2011
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/10320 des BI vom 10.11.2011
4. Beschluss des Plenums 16/10444 vom 24.11.2011
5. Plenarprotokoll Nr. 88 vom 24.11.2011
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.12.2011

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften

A) Problem

Im Zuge der Aufarbeitung bekannt gewordener Fälle von Gewalttaten und sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in Schulen und Schülerheimen hat der Ministerrat mit Beschluss vom 16. März 2010 ressortübergreifend ein „Forum zur Aufarbeitung der Gewalt- und Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen in Bayern“ damit beauftragt, ihm zielgerichtet Bericht zu erstatten. Hierzu entwickelten eigens dazu einberufene Arbeitsgruppen – ihrer Bestandsaufnahme und Bewertung entsprechend – Lösungsansätze. Diese bedürfen der gesetzlichen Umsetzung, wozu auch der Ministerrat mit Beschluss vom 10. Januar 2011 beauftragt hat.

Darüber hinaus bedürfen einige weitere bildungspolitische Änderungen der Umsetzung.

Im Einzelnen:

1. Meldepflichten von Ersatz- und Ergänzungsschulen gegenüber dem Jugendamt

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) regelt die Zusammenarbeit der öffentlichen Schulen mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung. Es statuiert dabei eine Meldepflicht, wonach öffentliche Schulen das zuständige Jugendamt unterrichten sollen, sobald Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig werden. Die Meldepflicht gilt nicht für private Ersatz- und Ergänzungsschulen.

2. Anforderungen an die persönliche Eignung von Lehrkräften und sonstigen mit erzieherischen Aufgaben betrauten Personen an Ersatz- und Ergänzungsschulen

a) Die Schulaufsicht über Ersatzschulen ist durch die verfassungsrechtlich garantierte Privatschulfreiheit eingeschränkt. Hinsichtlich der dort eingesetzten Lehrkräfte erfolgt sie in präventiver Hinsicht lediglich im Rahmen der Erteilung bzw. Versagung der Unterrichtsgenehmigungen. Derzeit existiert keine gesetzliche Regelung, die zwingend bestimmt, dass diese Unterrichtsgenehmigungen in Bezug auf Lehrkräfte zu versagen sind, wenn letztere wegen sexuellen Missbrauchs oder ähnlicher Straftatbestände rechtskräftig verurteilt worden sind. Vielmehr steht der Schulaufsichtsbehörde ein – wenn auch sicherlich sehr eingeschränkter – Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Beurteilung der Frage der persönlichen Eignung der Lehrkraft zu.

Ähnlich stellt sich die Lage bei den Ergänzungsschulen dar. Deren Errichtung muss der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Dieser Anzeige ist u.a. die Vorbildung der Leiterinnen und Leiter bzw. der Lehrkräfte beizufügen, nicht jedoch ein Nachweis deren persönlicher Eignung.

- b) Der derzeitige Gesetzeswortlaut erstreckt sich überdies ausschließlich auf potentielle *Lehrkräfte* an Ersatzschulen und regelt, welche Anforderungen an die jeweiligen Lehrkräfte zu stellen sind. Der Begriff der Lehrkraft umfasst dabei allerdings nur diejenigen an Schulen tätigen Personen, die die Schüler eigenverantwortlich unterrichten und erziehen. Keine Lehrkräfte im genannten Sinn sind Förderlehrer, Heilpädagogische Förderlehrer, Werkmeister und das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe, auch wenn sie Aufgaben des Unterrichts übernehmen. Das Erfordernis einer Unterrichtsgenehmigung, wie sie nach Art. 94 Abs. 1 BayEUG für die Lehrkräfte an Ersatzschulen notwendig ist, stellt sich für diesen Personenkreis zwar nicht. Allerdings nehmen diese Personen ebenfalls erzieherische Aufgaben wahr. Daher mangelt es an einer Vorkehrung, die das Wohl der durch sie beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen – die in den meisten Fällen aufgrund eines erhöhten Förderbedarfs besonders schutzwürdig sind – gewährleistet. Gleiches gilt für Pflegekräfte, die bisher bereits an Förderschulen und mit Beginn des Schuljahres 2011/12 auch an allgemeinen Schulen tätig werden. Auch bei diesen Kräften handelt es sich nicht um Lehrkräfte, so dass die Regeln für die Unterrichtsgenehmigung nicht auf sie anwendbar sind. Gleichwohl besteht bei den durch Pflegekräfte betreuten Kindern und Jugendlichen ebenfalls – aufgrund der körperlichen Nähe sogar ein sehr hohes – Schutzbedürfnis.

3. Erweiterung der schulaufsichtlichen Untersagungsbefugnis

Die Schulaufsichtsbehörden haben aktuell die Möglichkeit, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und Erzieherinnen und Erziehern die Ausübung ihrer Tätigkeit an Ersatzschulen zu untersagen, wenn diese ein Verhalten zeigen, das in öffentlichen Schulen die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtfertigen würde. Der Untersagungsakt richtet sich unmittelbar von der Schulaufsichtsbehörde an die genannten Personen mit der Wirkung, dass sie ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben dürfen. Dabei erweist sich der Begriff „Erzieherinnen und Erzieher“ indes als zu unbestimmt und restriktiv.

Darüber hinaus ist eine schulaufsichtliche Untersagung derzeit ausschließlich bei einem *konkret festgestellten Verhalten* zulässig, das bei öffentlich Beschäftigten zu einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses führen würde. Ein hinreichender Verdacht, der die Annahme eines solchen Verhaltens rechtfertigt, fällt nicht in den Anwendungsbereich der Befugnisnorm.

4. Anpassung an KMK-Rahmenvereinbarungen

Im beruflichen Schulbereich wurden in der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule vom 16. Dezember 2004 in der Fassung vom 1. Oktober 2010 und in der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule vom 25. November 1976 in der Fassung vom 3. Dezember 2010 einige neue Bezeichnungen von Ausbildungsrichtungen eingeführt. Diese stimmen mit den Bezeichnungen im BayEUG nicht überein.

5. Anpassung an das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst

Das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst ist am 3. Mai 2011 in Kraft getreten. Da hier auch berufsschulpflichtige Jugendliche teilnehmen können, kommt es vor allem wegen der zu besuchenden Seminarveranstaltungen zu einer Kollision mit der Berufsschulpflicht gemäß Art. 39 Abs. 1 BayEUG.

B) Lösung

1. Meldepflichten von Ersatz- und Ergänzungsschulen gegenüber dem Jugendamt

Private Ersatz- und Ergänzungsschulen sollen künftig ebenso wie öffentliche Schulen die entsprechenden Jugendämter unterrichten, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig werden. Diese Meldepflichten gegenüber den Jugendämtern werden dabei nicht durch die Übermittlung von Informationen an Strafverfolgungsbehörden ersetzt.

2. Anforderungen an die persönliche Eignung von Lehrkräften und sonstigen mit erzieherischen Aufgaben betrauten Personen an Ersatz- und Ergänzungsschulen

- a) Für Ersatzschulen wird der Auftrag an die Schulaufsichtsbehörden normiert, im Rahmen der Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen sicherzustellen, dass keine Lehrkräfte an Ersatzschulen beschäftigt werden, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen rechtskräftig verurteilt worden sind. Eine Verneinung der persönlichen Eignung ist in diesen Fällen zwingend. Insoweit erfolgt eine Anlehnung an § 72a SGB VIII. Für Ergänzungsschulen wird festgelegt, dass der Anzeige ein Nachweis der persönlichen Eignung der Leiter bzw. der Lehrkräfte beizufügen ist.
- b) Die Anforderungen an die persönliche Eignung, wie sie in Art. 94 Abs. 1 Satz 2 BayEUG für Lehrkräfte festgelegt sind, werden auch auf Beschäftigte oder sonstige schulische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betraut sind, ausgedehnt. Zu diesem Personenkreis zählt insbesondere auch das Personal im Sinne von Art. 60 BayEUG. Das Erfordernis einer Unterrichtsgenehmigung, wie sie nach Art. 94 Abs. 1 BayEUG für die Lehrkräfte an Ersatzschulen notwendig ist, ist mit der Regelung für diesen Personenkreis nicht verbunden.

3. Erweiterung der schulaufsichtlichen Untersagungsbefugnis

Die Begriffe „Erzieherin“ und „Erzieher“ werden in Anpassung an den Wortlaut von Nr. 27 Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vom 19. Mai 2008 durch den Begriff „Beschäftigte oder sonstige Mitarbeiter, die mit erzieherischen Aufgaben betraut sind“ ersetzt. Auf diese Weise werden nicht nur die Absolventen des Ausbildungsberufs „staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher“, sondern alle festangestellten mit erzieherischen Aufgaben betrauten Personen von dem persönlichen Anwendungsbereich der Untersagungsnorm erfasst. Gleichzeitig werden „sonstige schulische Mitarbeiter, die mit pflegerischen Aufgaben betraut sind“ aufgenommen.

Eine Verbesserung der schulaufsichtlichen Untersagungsbefugnis soll zum anderen auch durch eine Harmonisierung des BayEUG mit § 48 SGB VIII stattfinden. Nach § 48 SGB VIII besteht bereits dann eine Untersagungsbefugnis, wenn *Tatsachen die Annahme rechtfertigen*, dass einem Leiter, einem Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiter ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten die erforderliche Eignung fehlt.

4. Anpassung an KMK-Rahmenvereinbarungen

Die neuen Bezeichnungen der Ausbildungsrichtungen der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule vom 16. Dezember 2004 in der Fassung vom 1. Oktober 2010 und der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule vom 25. November 1976 in der Fassung vom 3. Dezember 2010 werden übernommen.

5. Anpassung an das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst

Zwar kann vorübergehend die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst als Härtefall i.S.d. Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayEUG subsumiert werden. Wegen der Vergleichbarkeit der Interessenlage mit dem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr ist jedoch zur Gleichstellung und zur Erhöhung der Transparenz eine Gesetzesänderung angezeigt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

I. Kosten für den Staat und die Kommunen

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sind keine zusätzlichen Kosten für den Staat und die Kommunen verbunden.

II. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Angesichts der Tatsache, dass der Personenkreis erweitert wurde, der seine Eignung als pädagogische Kraft nachweisen muss, und hierfür im Verwaltungsvollzug die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird, ist hier mittelbar eine Kostensteigerung für diejenigen eingetreten, die sich um eine Einstellung an einer Schule bemühen und die nicht zum bereits bisher von der Pflicht zum Nachweis der persönlichen Eignung erfassten Personenkreis gehören. Diese Kosten sind jedoch überschaubar; für ein erweitertes Führungszeugnis belaufen sie sich auf 13 Euro.

E) Konnexitätsprinzip

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) ist nicht berührt; den Sachaufwandsträgern (Kommunen) wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt bzw. es entstehen ihnen durch die Einführung der geplanten Maßnahmen keine Mehrkosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 85 werden die Worte „und Verarbeitung“ durch die Worte „, Verarbeitung und Nutzung“ ersetzt.
 - b) Der Überschrift des Art. 94 werden die Worte „, persönliche Eignung“ angefügt.
2. Art. 16 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 und Art. 17 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 erhalten jeweils folgende Fassung:
 - „2. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
 3. Wirtschaft und Verwaltung,“
3. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „oder beruflichen“ gestrichen und nach dem Wort „Schule“ die Worte „(allgemein bildende oder berufliche Schule)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b werden die Worte „den Schulen anderer Schularten (allgemeine Schulen)“ durch die Worte „allgemeinen Schulen“ ersetzt.
4. In Art. 20 Abs. 3 wird das Wort „Schulart“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
5. In Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Jahr“ die Worte „oder den Bundesfreiwilligendienst“ eingefügt.
6. In Art. 52 Abs. 4 werden nach den Worten „über den“ die Worte „Nachteilsausgleich sowie den“ eingefügt.
7. In Art. 54 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Worte „, Regelungen über den Nachteilsausgleich sowie den Notenausgleich können in den Schulordnungen vorgesehen werden“ eingefügt.

8. In Art. 57 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „allgemein bildenden Schulen“ ersetzt.
9. In der Überschrift des Art. 85 werden die Worte „und Verarbeitung“ durch die Worte „, Verarbeitung und Nutzung“ ersetzt.
10. Art. 86 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „schulischen Veranstaltung“ durch das Wort „Schulveranstaltung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 werden nach der Zahl „4“ die Worte „Alternative 1“ eingefügt.
11. In Art. 92 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „finden“ die Worte „Art. 31 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.
12. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift des Art. 94 werden die Worte „, persönliche Eignung“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die persönliche Eignung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Lehrkraft rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.“
 - c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für die Anforderungen an die persönliche Eignung von Personen im Sinn des Art. 60 sowie von Beschäftigten oder sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betraut sind, gelten Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.“
13. Art. 95 erhält folgende Fassung:

„Art. 95

Untersagung der Tätigkeit

Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und Beschäftigten oder sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betraut sind, die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen, oder wenn die Schule ohne die erforderliche Genehmigung betrieben wird.“

14. Art. 102 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbildung“ die Worte „sowie die persönliche Eignung“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „finden“ die Worte „Art. 31 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

15. Art. 114 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - cc) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. c werden die Worte „Nummer 1 oder Nummer 5“ durch die Worte „Nr. 1 oder 4“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. f wird das Wort „Nummer“ durch die Abkürzung „Nr.“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. i werden die Worte „Nummer 7“ durch die Worte „Nr. 6“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 5 Buchst. b werden die Worte „Nummer 5“ durch die Worte „Nr. 4“ ersetzt.
 - ee) In Nr. 6 Buchst. b werden die Worte „Nummer 5“ durch die Worte „Nr. 4“ und das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

In § 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230, BayRS 2230-1-1-UK) wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die bekannt gewordenen Fälle von Gewalttaten und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Schulen und Internaten haben ganz Bayern erschüttert. Die Bürgerinnen und Bürger und insbesondere die Betroffenen erwarten zu Recht eine konsequente Aufarbeitung, wirksamen Opferschutz, eine effektive Bekämpfung und – im Idealfall – Verhinderung von solchen Delikten. Es ist zwingend erforderlich, dass alle, die Verantwortung tragen, dies gemeinsam diskutieren und prüfen.

Sexueller Missbrauch stellt eine gravierende Tat dar, die mit bleibenden seelischen Verletzungen und Traumatisierungen der Opfer verbunden ist. Der bayerische Gesetzgeber ist aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse dazu aufgefordert, sowohl präventiv als auch repressiv tätig zu werden, um künftig Fälle von sexuellen Übergriffen auf Kinder und Jugendliche zu verhindern und bereits begangene Missbrauchsfälle so zeitnah und lückenlos wie möglich aufzuklären. Nur auf diese Weise kann auch das tief erschütterte Vertrauen in (staatliche wie private) Schulen wieder gestärkt werden. Mit diesem Ziel wird das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen geändert.

Darüber hinaus bedürfen einige weitere bildungspolitische Entscheidungen der Umsetzung. Ebenso sind redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1 Nr. 1, 3, 4, 9, 10a), 12a), 15 (Art. 19, 20 Abs. 3, 85, 86 Abs. 5, 94, 85, 114 BayEUG)

Die Inhaltsübersicht und die (Abschnitts-)Überschriften werden den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst bzw. es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

§ 1 Nr. 2 (Art. 16, 17 BayEUG)

Mit dieser Änderung werden die Bezeichnungen der Ausbildungsrichtungen an die neuen Bezeichnungen der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule vom 16.12.2004 in der Fassung vom 01.10.2010 und der Rahmenvereinbarung über die Berufsober- schule vom 25.11.1976 in der Fassung vom 03.12.2010 angepasst.

§ 1 Nr. 5 (Art. 39 BayEUG)

Durch die Änderung wird der Bundesfreiwilligendienst dem freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr gleichgestellt und so eine Kollision mit der Berufsschulpflicht vermieden.

§ 1 Nrn. 6, 7 (Art. 52 Abs. 4, 54 BayEUG)

Die Frage des Nachteilsausgleichs betrifft alle Schularten, kann dort jedoch u.U. differenziert zu regeln sein. Daher wird die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, konkrete Regelungen in den einzelnen Schulordnungen zu treffen. Die Ordnung des Prüfungswesens im Einzelnen durch Erlass von Prüfungsordnungen, durch Gestaltung des Prüfungsverfahrens und die Bewertung der Prüfungsleistungen bedarf keiner Regelung durch den Gesetzgeber selbst.

Dies gilt auch für den Notenausgleich. Hier soll ein Gleichklang mit den Verhältnissen bei der Festsetzung von sonstigen Leistungsnachweisen geschaffen werden.

§ 1 Nr. 8 (Art. 57 Abs. 1 Satz 2 BayEUG)

Im Einzelfall kann es z.B. bei kleineren allgemein bildenden Schulen i.S.d. Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 – über den Bereich der Volksschulen hinaus – erforderlich sein, eine Person mit der Leitung von mehr als einer Schule zu betrauen.

§ 1 Nr. 10b) (Art. 86 Abs. 7 BayEUG)

Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, auf den sich Art. 86 Abs. 7 u.a. bezieht, wurde im Rahmen der letzten Gesetzesänderung um die Möglichkeit des Ausschlusses von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von bis zu vier Wochen erweitert. Da diese Ordnungsmaßnahme die Schülerin bzw. den Schüler nicht vom originären Unterricht, der u.a. die Grundlage für zu erhebende Leistungsnachweise darstellt, ausschließt und insofern keinen besonders schweren Eingriff darstellt, sollen an sie keine besonderen, über das Verhältnismäßigkeitsprinzip hinausgehenden Anforderungen gestellt werden. Insofern ist eine Konkretisierung des Art. 86 Abs. 7 erforderlich.

§ 1 Nr. 11 (Art. 92 Abs. 5 Satz 1 BayEUG)

Die in Art. 31 Abs. 1 Satz 2 normierte Pflicht, in Verdachtsfällen die Jugendämter zu verständigen, galt bislang zwar nur für staatliche Schulen. Ersatzschulen wurde eine entsprechende Anwendung jedoch bereits empfohlen; künftig werden sie ebenso wie Ergänzungsschulen dazu verpflichtet. Bei Erarbeitung der gesetzlichen Regelung wurden die Vorgaben der Rechtsprechung, insbesondere die des Bundesverfassungsgerichts, zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Spannungsfeld zwischen der Staatsaufsicht und der Privatschulfreiheit nach Art. 7 Abs. 4 GG ausreichend berücksichtigt. Die neu eingeführte Meldepflicht der Ersatz- und Ergänzungsschulen stellt keinen Eingriff in die Privatschulfreiheit dar, weil durch sie keine Unterrichtsinhalte staatlich festgelegt werden. Sie dient ausschließlich dem Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Übergriffen (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG).

§ 1 Nr. 12b) (Art. 94 Abs. 1 Satz 3 BayEUG)

Bei Schulen in freier Trägerschaft hat der Staat zwar keine dienstaufsichtlichen Befugnisse. Art. 94 legt allerdings die Anforderungen für die von der Schulaufsicht zu erteilenden Unterrichtsgenehmigungen von Lehrkräften an Ersatzschulen fest und stellt damit die in Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG vorgesehene Grenze der Privatschulfreiheit dar. Die in Satz 3 vorgenommene Konkretisierung schränkt den in Satz 2 eröffneten Beurteilungsspielraum bzgl. der Frage der persönlichen Eignung bei einschlägig verurteilten Personen ein. Einer Lehrkraft oder einer sonstigen im schulischen Bereich beschäftigten Person fehlt die für die Unterrichtsgenehmigung erforderliche Eignung insbesondere dann, wenn sie wegen bestimmter Straftaten wie sexuellen Missbrauchs und anderen Sexualdelikten rechtskräftig verurteilt worden ist. Insoweit erfolgt eine Anlehnung an § 72a SGB VIII.

§ 1 Nr. 12c) (Art. 94 Abs. 5 BayEUG)

Abs. 5 regelt, dass die Anforderungen an die persönliche Eignung, wie sie in Abs. 1 Satz 2 für Lehrkräfte festgelegt sind, auch für die Personen im Sinne des Art. 60 sowie für Beschäftigte oder sonstige schulische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betraut sind, gelten. Erfasst werden von der Norm daher u.a. auch die Pflegekräfte, deren Einsatz an Schulen bereits derzeit in Art. 19 Abs. 3 Satz 3 BayEUG vorgesehen ist. Das Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich sieht die Möglichkeit von Pfl-

gekräften auch an allgemeinen Schulen vor (vgl. Art. 30a Abs. 8 und Art. 30b Abs. 4 Satz 6 Halbsatz 2 BayEUG). Das Erfordernis einer Unterrichtsgenehmigung, wie sie nach Abs. 1 für die Lehrkräfte an Ersatzschulen notwendig ist, ist mit der Regelung für diesen Personenkreis nicht verbunden. Insbesondere haben die Schulaufsichtsbehörden bei den Personen im Sinne des Abs. 5 keine fachliche und pädagogische Prüfung vorzunehmen. Abs. 5 verlangt lediglich eine Kontrolle der persönlichen Eignung dieser Personen; bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt hierfür eine gesonderte Genehmigung durch die jeweilige Schulaufsichtsbehörde. Die Notwendigkeit der Regelung ergibt sich aus dem Umstand, dass es sich bei den Personen nach Abs. 5 ebenfalls um schulische Mitarbeiter handelt, die – wie die Lehrkräfte auch – einen engen Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben, indem sie entweder ebenfalls erzieherische Aufgaben wahrnehmen oder pflegerische Tätigkeiten ausüben, und nur auf diese Weise das Wohl der durch sie beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen – die in den meisten Fällen aufgrund eines erhöhten Förderbedarfs besonders schutzwürdig sind – gewährleistet ist. Zur Gewährleistung der grundgesetzlich verankerten Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler ist die Schulverwaltung im Rahmen der Schulaufsicht, die sie auch über die Ersatzschulen ausübt, verpflichtet.

Die Regelung ist Ausfluss von Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, Art. 134 Abs. 2 BV und Art. 92 Abs. 2 Nr. 2, indem sie konkretisiert, was erforderlich ist, damit eine Ersatzschule in ihren Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht. Unter dem Begriff „Einrichtungen“ ist nicht nur die sachliche Ausstattung zu verstehen, sondern alles, was zur Durchführung eines geordneten Schulbetriebs erforderlich ist. Zu den Einrichtungen zählt das, was mitbestimmend für Inhalt und Qualität der Bildungsfunktion der Ersatzschule ist, also unter anderem die Ausstattung der Schule mit Lehrerinnen und Lehrern, pädagogischen Hilfskräften und sonstigem Personal. Da eine Kontrolle der persönlichen Eignung bei der Einstellung des Personals an öffentlichen Schulen stets stattfindet, ist sie auch erforderlich, damit eine Ersatzschule insoweit nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht.

Mit Schaffung des Abs. 5 wird das Erfordernis der Kontrolle der persönlichen Eignung dieser Personengruppe klar zum Ausdruck gebracht und die Voraussetzungen der Genehmigungserteilung hinreichend genau festgelegt. Ein unzulässiger Eingriff in die Privatschulfreiheit ist mit der Regelung nicht verbunden. Es steht dem Gesetzgeber vielmehr frei, die Aufnahme grundrechtsgeschützter Tätigkeiten einem präventiven Genehmigungsvorbehalt zu unterwerfen, um mögliche Gefahren für hochwertige Rechtsgüter von vornherein auszuschließen (vgl. BayVGh, Urteil vom 28.02.2006, Az. 7 B 05.2202). Mit Abs. 5 wird somit eine Grundlage dafür geschaffen, dass die Schulverwaltung ihren ihr im Rahmen der Schulaufsicht obliegenden Pflichten hinreichend nachkommt und die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler im ausreichenden Maße schützen kann.

§ 1 Nr. 13 (Art. 95 BayEUG)

Das repressive behördliche Kontrollverfahren bzw. die Möglichkeit der Schulaufsichtsbehörde, unmittelbar tätig zu werden, bietet den Aufsichtsbehörden den Vorteil, zeitnäher schulaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen. Deswegen werden die Untersagungsbefugnisse dadurch aufgewertet, dass die unpräzisen Begriffe „Erzieherinnen und Erzieher“ in der entsprechenden Befugnisnorm genauer festgelegt werden. Durch die terminologische Änderung in „Beschäftigte oder sonstige Mitarbeiter, die mit erzieherischen Aufgaben betraut sind“ wird gleichzeitig auch der persönliche Anwendungsbereich der Norm erweitert.

Der sachliche Anwendungsbereich erfährt – in Anlehnung an die Regelung des § 48 SGB VIII – insofern einen extensiveren Inhalt, als die schulaufsichtliche Untersagungsbefugnis bereits bei hinreichenden Anhaltspunkten für das Fehlen der für die Tätigkeit erforderlichen Eignung des Schulpersonals (etwa durch Auffälligkeiten im Bereich von Sexualdelikten) gegeben ist. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs erfährt die Norm auch durch die Aufnahme der „sonstigen schulischen Mitarbeiter, die mit pflegerischen Aufgaben betraut sind“.

§ 1 Nr. 14 (Art. 102 BayEUG)

Art. 103 enthält in Verbindung mit Art. 95 eine Befugnis zur Untersagung der Tätigkeit, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine Lehrkraft die persönliche Eignung im Sinne des Art. 94 Abs. 1 nicht besitzt. Um das Vorliegen der persönlichen Eignung bei Lehrkräften von Ergänzungsschulen einschätzen zu können, müssen diese im Rahmen der Anzeige nach Art. 102 insbesondere nachweisen, dass sie nicht wegen einer der in Art. 94 Abs. 1 Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Diese Regelung ist verfassungskonform. Aus Art. 7 Abs. 1 GG ergibt sich unmittelbar, dass die Länder darauf zu achten haben, dass auch Ergänzungsschulen ihre Freiheiten einhalten. Dazu gehören neben sicherheitsrechtlichen Vorschriften auch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Die in Art. 31 Abs. 1 Satz 2 normierte Pflicht, in Verdachtsfällen die Jugendämter zu verständigen, galt bislang zwar nur für staatliche Schulen. Ersatzschulen wurde eine entsprechende Anwendung jedoch bereits empfohlen; künftig werden sie ebenso wie Ergänzungsschulen dazu verpflichtet (s. oben § 1 Nr. 11).

§ 2 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen)

Verzögerungen bei der technischen Umsetzung machen eine gestufte Einführung des Neuverfahrens und damit eine längere Fortführung der Altverfahren erforderlich.

§ 3 (Inkrafttretensregelung)

Das Gesetz soll insgesamt zum nächstmöglichen Termin in Kraft treten. Eine spezielle Umsetzung zum Schuljahr ist nicht erforderlich.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Staatssekretär Thomas Kreuzer

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Dr. Simone Strohmayr

Abg. Walter Taubeneder

Abg. Eva Gottstein

Abg. Thomas Gehring

Abg. Renate Will

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 b auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und

Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften (Drs. 16/9412)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich erteile Herrn Staatssekretär Kreuzer das Wort. Bitte schön, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Thomas Kreuzer (Kultusministerium): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Aufgrund der Fälle des sexuellen Missbrauchs, die an das Licht der Öffentlichkeit gekommen sind und uns alle sehr betroffen gemacht haben, hat sich in Bayern ein Forum zur Aufarbeitung der Gewalt- und Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen gegründet. Gruppen aus der gesamten Gesellschaft und auch der Politik haben an einem runden Tisch zusammen gearbeitet, und ich möchte allen, die daran teilgenommen haben, dieses schwierige Thema aufzuarbeiten, ganz herzlich danken. Ich glaube, dort ist Gutes und Großartiges geleistet worden.

Der vorliegende Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9412 zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften setzt für den schulischen Bereich an, die Lösungsansätze, die von diesem Forum erarbeitet worden sind, umzusetzen.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs sind folgende Punkte: Erstens. Es wird neu eine Meldepflicht von Privatschulen gegenüber dem Jugendamt bei Gefährdung des Kindeswohls eingeführt.

Zweitens. Wir erweitern die Anforderungen an die persönliche Eignung von Personal an Ersatzschulen. Schulaufsichtsbehörden haben im Rahmen der Unterrichtsgenehmigungen sicherzustellen, dass keine Lehrkräfte an Ersatzschulen beschäftigt werden, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Misshandlung

von Schutzbefohlenen rechtskräftig verurteilt sind. Dies wird auch ausgedehnt auf sonstige mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betraute Personen in diesem Bereich, also nicht nur auf Lehrer. Wir erweitern die schulaufsichtliche Untersagungsbefugnis: Alle mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betrauten Personen sind davon umfasst. Anstelle konkret festgestellten Verhaltens genügt künftig ein Vorliegen von Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, dass es dem Bewerber für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten an der erforderlichen Eignung fehlt. Die Meldepflicht des Artikels 31 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen gilt an Ergänzungsschulen genauso wie an Ersatzschulen. Das hat die Verbandsanhörung zusätzlich erbracht. Auch Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, die an Schulen eingesetzt werden, müssen ihre persönliche Eignung nachweisen.

Die Berufsschulpflicht wird an das am 03. Mai 2011 in Kraft getretene Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst angeglichen. Das ist ein zusätzlicher Punkt, der hier, wenn auch in anderem Sachzusammenhang, erledigt wird.

Der Gesetzentwurf wurde in der Anhörung äußerst positiv aufgenommen. Für Staat und Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Es entstehen lediglich in geringem Umfang Kosten für den Personenkreis, der seine Eignung nachzuweisen hat, und zwar durch Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses, wie das bisher schon bei staatlichen Schulen üblich war. Somit liegt auch kein Fall der Konnexität vor.

Meine Damen und Herren, ich glaube, dass wir mit diesem Gesetz diesem schwierigen, aber auch sehr wichtigen Feld gerecht werden. Wir werden durch diese zusätzlichen Maßnahmen die Gefahr des sexuellen Missbrauchs in den betroffenen Einrichtungen deutlich reduzieren können. Ich bitte Sie, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Parlaments, den Gesetzentwurf zügig zu beraten, und ich bitte Sie letztendlich um Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächste hat Frau Kollegin Dr. Strohmayr das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Dr. Simone Strohmayr (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Unser Papst hat auf seiner Reise einen weisen Ausspruch gemacht. Er hat davon gesprochen, dass sich die von materiellen und politischen Lasten befreite Kirche besser und auf wahrhaft christliche Weise der ganzen Welt zuwenden könne. Ich habe diese Worte an den Anfang meiner Rede gestellt, denn ich meine, was für die Kirche und ihre Einrichtungen, für ihre Schulen gilt, das sollte erst recht für alle Privat-, Ersatz- und Ergänzungsschulen gelten. Für mich ist es keine Frage: Öffentliche Schulen und Ersatz- und Ergänzungsschulen sind gerade in diesem sensiblen Bereich gleichzustellen. Darum ist es gut, dass der Gesetzentwurf jetzt vorgelegt wurde. Es ist richtig, dass die Meldepflicht, nach der öffentliche Schulen schon immer das Jugendamt informieren müssen, wenn das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet ist, nun auch für die Ersatz- und Ergänzungsschulen gelten soll. Für mich stellt sich nur die Frage: Warum erst jetzt? - Es ist traurig, dass wir so lange gebraucht haben, um zu merken, dass hier eine Gesetzeslücke vorliegt. So viele Fälle von Gewalt und sexuellem Missbrauch mussten bekannt werden, um uns hier zum Handeln zu veranlassen.

Als Juristin ist mir selbstverständlich bekannt, dass es verfassungsrechtliche Grenzen beim Eingriff des Staates in die Privatschulen gibt. Ich meine aber, der Schutz der Kinder und Jugendlichen muss immer an erster Stelle stehen.

(Beifall bei der SPD)

Daher ist es gut, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass wir zumindest jetzt reagieren, dass wir korrigieren, was korrigiert werden muss. Wir betrachten dies mit einem weinenden Auge, weil es aus unserer Sicht zu spät geschehen ist.

(Beifall bei der SPD - Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat Herr Kollege Taubeneder das Wort. Bitte schön.

Walter Taubeneder (CSU): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Anlass der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, das haben wir vom Herrn Staatssekretär gehört, sind die in den vergangenen Jahren aufgedeckten Missbrauchsfälle. Die Aufarbeitung dieser Fälle von Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in Schulen und in Schülerheimen muss Lösungsvorschläge nach sich ziehen. Diese bedürfen dann der gesetzlichen Umsetzung. In diesem Zusammenhang sollen jetzt auch die Privatschulen unter verschärfte Aufsicht gestellt werden. Diese Schulen werden entsprechend den Meldepflichten der öffentlichen Schulen verpflichtet, gegenüber dem Jugendamt einschlägige Vorgänge zu melden. Ohne Zweifel gab es Vorfälle, die zu verurteilen sind, und zwar auf das Schärfste. Ich möchte aber auch deutlich herausstellen, dass man nicht alle privaten Schulen über einen Kamm scheren kann. Unsere 1.221 Privatschulen mit 211.000 Schülern leisten Hervorragendes und bereichern unser Schulsystem.

(Beifall bei der CSU)

Außerdem müssen zusätzlich zu diesem Meldewesen Lehrer und sonstige mit erzieherischen Aufgaben betraute Personen an Ersatz- und Ergänzungsschulen zwingend ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das ist selbstverständlich und besonders wichtig und soll in diesem Gesetz besonders herausgestellt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass an Privatschulen keine Personen unterrichten oder anderweitig tätige Personen arbeiten, die wegen Missbrauchs oder Misshandlung von Kindern verurteilt sind. Die persönliche Eignung muss in diesem Fall zwingend verneint werden.

Es sind immer wieder Vorwürfe laut geworden, dass betroffene Schulen Verdachtsfälle vertuschten, anstatt zur Aufklärung beizutragen. Das ist wohl so. Gerade das soll durch die Gesetzesänderung und die damit verbundenen schärferen Vorschriften unterbunden werden. Bisher stehen private Schulen unter weniger strenger Aufsicht als

die staatlichen Schulen, an denen es diese Meldepflicht schon lange gibt. Durch die Gesetzesänderung hat die Schulaufsicht nun mehr Möglichkeiten, Lehrern nach Übergriffen auf die ihnen anvertrauten Kinder den Unterricht zu verbieten. Ich denke, das ist eine wichtige Gesetzesänderung zum Schutz der Schüler und Jugendlichen in unserem Land. Ich denke, das wollen wir doch alle.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächste hat Frau Kollegin Eva Gottstein das Wort. Bitte schön, Frau Gottstein.

Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die FREIEN WÄHLER stimmen diesem Gesetzentwurf natürlich zu. Erstens ist die Unterrichtung der Jugendämter bei entsprechenden Verdachtsmomenten eine Bürgerpflicht für alle, nicht nur für Institutionen und Schulen, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger. Allerdings sind davon insbesondere Schulen und Institutionen betroffen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Sie müssen die Jugendämter informieren, das ist selbstverständlich. Wenn das jetzt auch für Ersatz- und Ergänzungsschulen explizit in das Gesetz aufgenommen wird, dann ist das nur logisch.

Zweitens stimmen wir zu, weil die Anforderungen an die persönliche Eignung von Lehrkräften nicht nur im staatlichen Schulbereich gestellt werden dürfen, sondern auch an das Personal in den Ersatzschulen und an den Ergänzungsschulen, und das muss auch ausgeweitet werden auf das sonstige Personal, von den Angestellten bis zu den Hausmeistern. Auch das ist eigentlich eine logische Folgerung, basierend auf den Geschehnissen, die wir in diesem Bereich leider feststellen mussten. Wir tragen auch mit, dass damit eine Erweiterung der Untersagungsbefugnis verbunden ist. Wir sehen das als keinen Eingriff in die Selbstständigkeit von Privatschulen.

Alles, was hier an Ergänzungen vorgeschlagen worden ist, ist aus unserer Sicht sehr sinnvoll. Deswegen stimmen wir zu.

Trotzdem muss uns allen Folgendes klar sein: Alle diese Vorgaben sind nötig, aber sie sind nach wie vor natürlich nur ein Hilfsmittel. Entscheidend beim Erkennen und bei der Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch in unserer ganzen Gesellschaft, aber auch im schulischen Bereich sind genügend Personal und genügend Zeit. Schulen - da ist es völlig egal, ob es staatliche Schulen, Privatschulen, Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen sind - brauchen Zeit für Personalgespräche, Schülergespräche, Schülerbeobachtung und Elterngespräche. Aber dafür haben wir nach wie vor zu wenig Lehrer und zu wenig pädagogisches Personal, um diesem Gesetz sicher standzuhalten. Wir brauchen die entsprechenden Personen; das ist das Wichtigste. Wir appellieren an Sie von der Regierungsbank, auch wenn sie jetzt nur sehr dürtig besetzt ist, dass Sie uns das endlich liefern. - Danke.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. - Als Nächster hat Kollege Thomas Gehring das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Thomas Gehring (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Bekanntwerden sexuellen Missbrauchs und der Gewalt an Schulen sowie Internaten - zunächst im Januar 2010 in Berlin, dann in anderen Ländern, nicht zuletzt in Bayern wie in Bamberg, Ettal, Regensburg und München - hat offenbart, dass die Täter Kinder und Jugendliche in einer kriminellen Weise körperlich und seelisch verletzt haben, dass sie ihre Verantwortung für diese Schutzbefohlenen verleugnet haben und dass sie ihre Position als Autoritäten und Vertrauenspersonen missbraucht haben.

Auch ist offenbar geworden eine Praxis des jahrelangen Nichthinschauens, des bewussten Vertuschens von Taten, des Verschweigens, des Schützens von Tätern und des scheibchenweisen Reagierens auf Vorwürfe und der erst allmählichen und zögerlichen Übernahme von Verantwortung.

Offenbar wurde auch das Fehlen von Prävention und die Notwendigkeit eines Systems der Begleitung, das diese Betroffenen einerseits schützt und ihnen andererseits

Hilfe anbietet, mit den Folgen der erlittenen sexuellen Gewalt fertig zu werden; denn diese Opfer - das ist ein Merkmal - haben sich in der Regel alleingelassen gefühlt und niemanden gesehen, an den sie sich mit ihrer Not wenden konnten.

Kinder und Jugendliche - Frau Kollegin Gottstein hat darauf hingewiesen - sind Schutzbefohlene der gesamten Gesellschaft und des Staates. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass seit Januar 2010 offenbar wurde, dass Lücken auch im System staatlicher Verantwortung bestehen, und dass diese Lücken heute im BayEUG geschlossen werden sollen. Dies begrüßen wir.

Aber man muss sich schon fragen, warum Schulen in freier und kirchlicher Trägerschaft bisher von der Verantwortung ausgenommen waren, die Gefährdung und Beeinträchtigung des Wohls ihrer Schülerinnen und Schüler dem Jugendamt zu melden, und warum Schulen in freier und kirchlicher Trägerschaft von der Verpflichtung ausgenommen waren, von ihren Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen. Auch muss man sich fragen, warum es so lange gedauert hat, diese Lücken zu schließen; denn bereits im April 2010 hat die Kultusministerkonferenz in ihren Handlungsanweisungen gefordert, das erweiterte Führungszeugnis von allen Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich sowie in Schulen arbeiten, zu verlangen. Erst jetzt, eineinhalb Jahre später, kommen Sie mit dieser Novelle.

Generell stellt sich für mich über dieses Gesetz hinaus die Frage nach der Rolle und den Möglichkeiten staatlicher Schulaufsicht bezüglich der Schulen in freier und kirchlicher Trägerschaft. Um es klarzustellen: Meine Fraktion und ich stehen zu den Schulen in freier Trägerschaft. Sie sind ein wichtiger Bestandteil unseres Schulwesens und durch die Verfassung, nämlich durch Artikel 7 des Grundgesetzes, garantiert. Das machen wir hier an dieser Stelle immer wieder deutlich, wenn wir uns etwa für eine bessere Finanzierung einsetzen. Denn es gibt eine Verantwortung des Staates für diese Schulen als Teil des öffentlichen Schulwesens. Aber es gibt auch eine Verantwortung dieser Schulen für ihre Schülerinnen und Schüler, und es gibt wiederum die Verant-

wortung des Staates für die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen. Das muss gegenüber diesen Institutionen geleistet werden.

Die Betroffenen haben sich oft erst nach Jahren, nachdem sie die Misshandlung, den Missbrauch erlitten haben, an die Öffentlichkeit gewandt. Die Fälle sind nicht dadurch offenbar geworden, dass die Schulaufsicht eingegriffen hätte. Es ist auch kein Fall bekannt geworden, bei dem sich jemand vertrauensvoll an die Schulaufsicht gewandt hat und diese dann reagiert hat. Wir müssen schon darüber reden, wie wir eine Schulaufsicht zum Schutz der Kinder und Jugendlichen an Schulen in freier und kirchlicher Trägerschaft einrichten können. Denn das ist eine ganz wichtige Voraussetzung, damit das System der freien und kirchlichen Trägerschaft auch in Zukunft arbeiten kann.

Neben dem überfälligen Regelungsbedarf für diese Novelle, der wir zustimmen, müssen wir des Weiteren darüber reden, dass wir Ansprechpartner für die Betroffenen außerhalb der Schulfamilie schaffen, an die sie sich wenden können. So haben wir etwa den Antrag für eine Telefonhotline eingebracht. Nach langer Wartezeit bei der Vorsitzenden des Sozialausschusses kommt er jetzt offensichtlich irgendwann einmal zur Beratung.

Auch haben wir gefordert, geschlechtsspezifische Beratungsangebote gerade für Jungen und Opfer des sexuellen Missbrauchs einzurichten. Auch diesen Antrag haben Sie mit Mehrheit abgelehnt. Das Kultusministerium verweist zwar auf seiner Homepage auf kibs, die Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für männliche Opfer sexueller Gewalt, aber man muss schon dazu sagen, dass diese Einrichtung aus Spenden, aus Stiftungen und von der Stadt München finanziert wird. Vom Land stammen 19.500 Euro für die Notrufe, die von außerhalb Münchens kommen. Aber dieses Geld reicht für ein flächendeckendes Angebot nicht aus.

Deswegen: Angesichts der großen Herausforderungen an Prävention und an Aufarbeitung sollten wir nicht glauben, dass wir uns mit dieser begrüßenswerten Novelle un-

serer Aufgabe und Sie sich als Regierung Ihrer Aufgabe und Ihrer Verantwortung für die Schutzbefohlenen schon entledigt haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege Gehring. - Als Nächste hat Frau Kollegin Renate Will das Wort. Bitte schön.

Renate Will (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Im Frühjahr 2010 mussten wir beinahe täglich Schlagzeilen über Missbrauchsfälle in Internaten und anderen schulischen und kirchlichen Einrichtungen lesen. Wir alle waren schockiert von den sexuellen Übergriffen und Fällen körperlicher Züchtigung, die sich teilweise systematisch über Jahre und Jahrzehnte hinweg erstreckt haben.

Die Bayerische Staatsregierung hat deshalb unverzüglich reagiert und im April 2010 das Forum zur Aufarbeitung der Gewalt- und Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen in Bayern eingerichtet. An diesem Forum nahmen alle teil: Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche, Träger von Erziehungseinrichtungen und der Jugendarbeit, Vertreter von Opferhilfeeinrichtungen sowie Sachverständige und Verbände, Repräsentanten aus den Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit sowie des Bayerischen Staatsministeriums des Innern. Auch Betroffene saßen mit am Tisch.

Ziel des Forums war erstens die konsequente Aufarbeitung der bekannt gewordenen Missbrauchsfälle. Alle Fälle müssen lückenlos aufgeklärt und strafrechtlich verfolgt werden.

(Beifall der Abgeordneten Julika Sandt (FDP))

Insbesondere die Schulträger, kirchlich oder privat, stehen in der Verantwortung, transparent und vorbehaltlos mitzuwirken. Das sind wir den Opfern schuldig.

Zweites Ziel des Forums war die Entwicklung eines konkreten Frühwarnsystems, um systematischen Missbrauch, sexuelle Übergriffe und körperliche Gewalt im Schulsystem zukünftig zu verhindern. Einige der dafür erarbeiteten Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Für andere müssen wir nun die gesetzlichen Rahmenbedingungen neu festlegen, um Kindern und Jugendlichen einen verbesserten Schutz zu ermöglichen. Das haben wir getan. Wir haben dabei im Rahmen einer Verbandsanhörung alle beteiligten Gruppen einbezogen. Das Ergebnis der Verbandsanhörung zeigt deutlich, dass die Änderungen des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes in fast allen Stellungnahmen vorbehaltlos unterstützt werden. Dies ist eindeutig positiv zu bewerten. Wenn sich alle einig sind, ist dies die beste Voraussetzung, um diese wichtigen gesetzlichen Änderungen auf den Weg zu bringen.

Um es deutlich zu sagen: Allein die Änderung eines Gesetzes führt nicht zu Verbesserungen. Mir geht es vor allem darum, das Bewusstsein zu schärfen. Alle Mitglieder der Schulfamilie müssen rechtzeitig aufmerksam werden: Hinschauen statt wegschauen und schweigen. Ob auf Klassenfahrten, im Sportunterricht, in der Pause oder im Unterricht, Lehrerinnen und Lehrer müssen Alarmsignale des Missbrauchs rechtzeitig erkennen. - Und eben nicht nur diese: Alle im Schulumfeld tätigen Personen wie zum Beispiel Heilpädagogen, Pflegekräfte, aber auch Werkmeister und Sonstige müssen dafür geschult und sensibilisiert werden.

(Zuruf von den FREIEN WÄHLERN: Soweit sie vorhanden sind!)

Was die Politik aber tun kann und muss, das ist, die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu fassen, dass alles getan werden kann, um Kinder und jugendliche Schutzbedrohte zu schützen.

(Beifall bei der FDP)

Nach den Änderungen im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz sollen nicht nur öffentliche, sondern auch private - ich sage dazu: auch kirchliche - Schulen jeden Verdachtsfall eines Missbrauchs dem Jugendamt melden müssen. Dies betrifft sowohl

Ersatz- als auch Ergänzungsschulen. In dieser Verantwortung steht der Staat, meine Damen und Herren.

Zudem werden gesetzliche Beschäftigungsverbote verhindern, dass vorbestrafte Sexualstraftäter an Schulen tätig sein können. Die Anforderungen an die persönliche Eignung der Lehrkräfte werden auf Beschäftigte oder sonstige schulische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betraut sind, ausgedehnt.

Mit den Änderungen im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz setzen wir die Erkenntnisse und Lösungsansätze aus dem Forum für Sexualdelikte optimal um.

(Beifall bei der FDP und der Abgeordneten Reserl Sem (CSU))

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/9412

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Walter Taubeneder**
Mitberichterstatlerin: **Dr. Simone Strohmayr**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 13. Oktober 2011 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 10. November 2011 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 3 als Datum des Inkrafttretens der „16. Dezember 2011“ eingefügt wird.

Martin Güll
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/9412, 16/10320

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 85 werden die Worte „und Verarbeitung“ durch die Worte „, Verarbeitung und Nutzung“ ersetzt.
 - b) Der Überschrift des Art. 94 werden die Worte „, persönliche Eignung“ angefügt.
2. Art. 16 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 und Art. 17 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 erhalten jeweils folgende Fassung:

„2. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
3. Wirtschaft und Verwaltung,“
3. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „oder beruflichen“ gestrichen und nach dem Wort „Schule“ die Worte „(allgemein bildende oder berufliche Schule)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b werden die Worte „den Schulen anderer Schularten (allgemeine Schulen)“ durch die Worte „allgemeinen Schulen“ ersetzt.
4. In Art. 20 Abs. 3 wird das Wort „Schulart“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.

5. In Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Jahr“ die Worte „oder den Bundesfreiwilligendienst“ eingefügt.
6. In Art. 52 Abs. 4 werden nach den Worten „über den“ die Worte „Nachteilsausgleich sowie den“ eingefügt.
7. In Art. 54 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Worte „; Regelungen über den Nachteilsausgleich sowie den Notenausgleich können in den Schulordnungen vorgesehen werden“ eingefügt.
8. In Art. 57 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „allgemein bildenden Schulen“ ersetzt.
9. In der Überschrift des Art. 85 werden die Worte „und Verarbeitung“ durch die Worte „, Verarbeitung und Nutzung“ ersetzt.
10. Art. 86 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „schulischen Veranstaltung“ durch das Wort „Schulveranstaltung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 werden nach der Zahl „4“ die Worte „Alternative 1“ eingefügt.
11. In Art. 92 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „finden“ die Worte „Art. 31 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.
12. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift des Art. 94 werden die Worte „, persönliche Eignung“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die persönliche Eignung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Lehrkraft rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.“
 - c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für die Anforderungen an die persönliche Eignung von Personen im Sinn des Art. 60 sowie von Beschäftigten oder sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betraut sind, gelten Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.“
13. Art. 95 erhält folgende Fassung:

„Art. 95 Untersagung der Tätigkeit

Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und Beschäftigten oder sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

die mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betraut sind, die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen, oder wenn die Schule ohne die erforderliche Genehmigung betrieben wird.“

14. Art. 102 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbildung“ die Worte „sowie die persönliche Eignung“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „finden“ die Worte „Art. 31 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

15. Art. 114 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - cc) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. c werden die Worte „Nummer 1 oder Nummer 5“ durch die Worte „Nr. 1 oder 4“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. f wird das Wort „Nummer“ durch die Abkürzung „Nr.“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. i werden die Worte „Nummer 7“ durch die Worte „Nr. 6“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 5 Buchst. b werden die Worte „Nummer 5“ durch die Worte „Nr. 4“ ersetzt.
 - ee) In Nr. 6 Buchst. b werden die Worte „Nummer 5“ durch die Worte „Nr. 4“ und das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

In § 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230, BayRS 2230-1-1-UK) wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 16. Dezember 2011 in Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und

Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften (Drs. 16/9412)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache findet auch hierzu nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9412 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport auf Drucksache 16/10320 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen Verbraucherschutz stimmt bei seiner Endberatung ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 3 als Datum des Inkrafttretens den "16. Dezember 2011" einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind auch wieder alle Fraktionen und Frau Kollegin Dr. Pauli. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Auch keine. So beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das sind auch wieder alle Fraktionen und Frau Kollegin Dr. Pauli. Gibt es Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Auch keine. Kollege Schmid ist noch vom Ja stehen geblieben.

(Allgemeine Heiterkeit)

Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.12.2011

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)